

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

§ 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

§ 4 Anforderungen an das Personal

§ 5 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

§ 6 Sicherheitsleistung

3. Abschnitt: Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

§ 7 Anwendbare Vorschriften

§ 8 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

§ 9 Nutzungsentgelt

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 10 Grundsätze

§ 11 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

§ 12 Störungen bei der Betriebsabwicklung

§ 13 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

§ 14 Mitfahrt im Führerraum

§ 15 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

§ 16 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5. Abschnitt: Haftung

§ 17 Grundsatz

§ 18 Haftung für Mitarbeiter

§ 19 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

6. Abschnitt: Gefahren für die Umwelt

§ 20 Gefahren für die Umwelt

Anlage

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-BT (NDH)	Besondere Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG – EIU –
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
ZB	Zugangsberechtigter
NBS-AT (NDH)	Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG – EIU –

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

(1)

Die vorliegenden Bedingungen sollen allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der NDH ermöglichen. Sie beinhalten einheitliche Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie die mit deren Inanspruchnahme verbundenen Rechte und Pflichten der Zugangsberechtigten und der Eisenbahnverkehrsunternehmen (ZB/EVU).

(2)

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Eisenbahninfrastrukturnutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung vorbehalten.

(3)

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten (ZB) und den von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

§ 2 Geltungsbereich

(1)

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (im Folgenden: EIU) betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Binnenhafens Neuss/Düsseldorf. Hierbei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3 c Nr. 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der Umfang und die besonderen Merkmale der Eisenbahninfrastruktur sind aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan sowie der im **Besonderen Teil (NBS-BT)** beigefügten Infrastrukturbeschreibung ersichtlich. Die Betriebsführung in den Anlagen der Neuss-Düsseldorfer-Häfen ist nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) geregelt.

(2)

Die vorliegenden Bedingungen gelten für jeden Zugang und jede Nutzung der vorbezeichneten Eisenbahninfrastruktur durch alle Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU sowie selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmende Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2. Abschnitt: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

(1)

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfolgt unter der Bedingung, dass das ZB/EVU bzw. der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb über folgende Genehmigungen bzw. Nachweise verfügt, die auf Verlangen des EIU durch Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu dokumentieren sind:

- Erforderliche Genehmigungen gemäß § 6 AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101]. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- Nachweise über die eisenbahnaufsichtsbehördliche Abnahme der Schienenfahrzeuge nach dem AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2)

Auf Verlangen des EIU sind vor dem Einsatz der Schienenfahrzeuge sonstige Zulassungsbescheinigungen der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen sowie Nachweise bezüglich der Durchführung der letzten Hauptuntersuchung (HU) vorzulegen.

(3)

Beantragte oder erwartete Änderungen bzw. der Widerruf von Genehmigungen sind dem EIU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4)

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

§ 4 Anforderungen an das Personal

Das auf der Eisenbahninfrastruktur der NDH eingesetzte Personal des ZB/EVU muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- nachgewiesene Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Eisenbahninfrastruktur der NDH oder Begleitung durch einen Lotsen der NDH.¹ Das EIU vermittelt dem Personal des ZB/EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur

¹ Zum Erwerb der Ortskenntnis sowie Gestellung von Lotsen siehe Ziffer 1.3 NBS-BT.

Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des ZB/EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnetzvertrages (Näheres siehe NBS/BT).

- Rangierfahrten werden gemäß der FV-NE i.V.m. der SbV der Neuss-Düsseldorfer-Häfen ausgeführt,
- der Besitz, der zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen Erlaubnis (z. B. gem. VDV-Schrift 753) einschließlich entsprechender schriftlicher Nachweise,
- Erfüllung der Anforderungen der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) bzw. der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), (die BOA kommt nicht beim EIU zur Anwendung, sondern bei einigen gleichanschließenden Unternehmen)
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, soweit für die Betriebsabwicklung erforderlich.

§ 5 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

(1)

An die Schienenfahrzeuge der ZB/EVU werden folgende Anforderungen gestellt, deren Erfüllung auf Verlangen des EIU nachzuweisen ist:

- Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge des ZB/EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Eisenbahnbetriebsanlagen entsprechen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 6 der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) verfügen.
- Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Schienenfahrzeuge müssen ebenfalls den vorgenannten Vorschriften entsprechen und dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn der betriebssichere Einsatz auf andere Weise gewährleistet ist.
- Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.

(2)

Für die den Bestimmungen der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Schienenfahrzeuge ist ausschließlich das ZB/EVU verantwortlich. In den Wagenpark des ZB/EVU eingestellte Schienenfahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer ZB/EVU gelten insoweit als Fahrzeuge des ZB/EVU.

(3)

Das ZB/EVU hat während der gesamten Nutzungsdauer der Eisenbahninfrastruktur folgende betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten und auf Verlangen des EIU

vorzulegen und die Funktionsfähigkeit nachzuweisen:

- a) Luftbremskopf entsprechend der SbV,
- b) 3 Weichenschlossschlüssel für normale Weichenschlösser,
- c) 2 Infrarot-Geber inkl. Ladegeräte für die Einschaltung der Lichtzeichen-Anlagen (LZ),
- d) 2 BKS-S1-Schlüssel für die Handeinschaltung der Lichtzeichen- und EOW-Anlagen,
- e) Weichenkurbel sowie Schlüssel für die Stellstromabschaltung der elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW),
- f) Besitz einer Rangierfunkanlage oder Handfunkgerätes mit folgenden Frequenzen im 2 m-Band: 148,350 MHz und 153,770 MHz,
- g) 2 Schlüssel für die jeweils zu querenden Gleistore.

Die vorgenannten Ausrüstungsgegenstände können zu den in der Entgeltliste genannten Konditionen gemietet werden.

§ 6 Sicherheitsleistung

(1)

Das EIU kann die Erbringung sämtlicher Leistungen (Benutzung der Eisenbahninfrastruktur/Serviceeinrichtungen) von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

(2)

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten (ZB/EVU) bestehen:

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe von 50 % der jeweiligen Forderungen, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ab Fälligkeit.

(3)

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe von 25 % der beauftragten Leistungen.

(4)

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

(5)

Kommt das ZB/EVU dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist das EIU ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

(6)

Der Zugangsberechtigte (ZB/EVU) kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3. Abschnitt: Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

§ 7 Anwendbare Vorschriften

(1)

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe folgender Vorschriften und Vereinbarungen zulässig:

- gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen,
- betriebliche Weisungen des EIU,
- vertragliche Vereinbarungen,
- vorliegende Allgemeine Bedingungen,
- Betriebsvorschriften des EIU.

(2)

Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofbuch, Lagepläne) stellt das EIU dem ZB/EVU gegen Empfangsbestätigung und Kautionsvorübergehend zur Verfügung. Es kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen des EIU sind.

§ 8 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

(1)

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) kann das EIU einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen, sofern die abweichende Nutzung zur Beseitigung des Konflikts führt.

(2)

Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 VI EIBV.

(3)

Kann anhand der Kriterien des § 10 VI EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU grundsätzlich nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“). Abweichend hiervon wird das EIU Verkehren des kombinierten Ladungsverkehrs auch bei zeitlich später gestelltem Antrag Vorrang einräumen, sofern dies aufgrund von Ankunfts- oder Abfahrzeiten von Schiffen, die Teil des jeweiligen kombinierten Ladungsverkehrs sind, erforderlich ist.

§ 9 Nutzungsentgelt

(1)

Die Regelentgelte für Leistungen des EIU werden den ZB/EVU auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(2)

Das zu entrichtende Entgelt hat das ZB/EVU auf seine Kosten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungseingang beim ZB/EVU auf das Geschäftskonto des EIU zu überweisen.

(3)

Das Recht zur Erklärung der Aufrechnung durch ZB/EVU wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(4)

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 10 Grundsätze

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

(2)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf drohende Gefahren.

(3)

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag jeweils mindestens einen Ansprechpartner, der befugt und in der Lage ist, unverzüglich betriebliche Entscheidungen im Namen der Vertragsparteien zu treffen.

§ 11 Information zu den vereinbarten Nutzungen

(1)

Das EIU stellt sicher, dass der Vertragspartner über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) Zustand der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Rangierweg betreffen und die sich auf den Eisenbahnverkehr des ZB/EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder

betrieblichen Eigenschaften des Rangierwegs),

- b) Unregelmäßigkeiten während der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten oder des EVU von Bedeutung sein können.

(2)

EIU und ZB/EVU stellen sicher, sich gegenseitig über die folgenden betrieblichen Bedingungen rechtzeitig und umfassend zu informieren:

- a) Erforderliche Veränderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Nutzung, die Zusammensetzung der Rangierabteilung (z. B. Länge, Masse),
- b) Störungen und Unregelmäßigkeiten während der Eisenbahninfrastrukturnutzung, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- c) Besonderheiten der Beförderung (z. B. gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID und deren Position im Rangierverband, Lademaßüberschreitungen).

§ 12 Störungen in der Betriebsabwicklung

(1)

Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung von Störungen. Zur Beseitigung von Störungen wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem ZB/EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht. Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Nutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.

(2)

Das ZB/EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Schienenfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Serviceeinrichtung/Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. bei Lokausfall). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen ausgefallener Rangiereinheiten oder Lokomotiven).

(3)

Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das ZB/EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen des EIU's Schienenfahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des ZB/EVU betreten und dem Personal des ZB/EVU Weisungen erteilen. Das Personal des ZB/EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

§ 14 Mitfahrt im Führerraum

Das Personal des EIU's darf sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen, indem diese nach vorheriger Abstimmung in den Führerräumen der Schienenfahrzeuge des ZB/EVU unentgeltlich mitfahren, sofern der ZB/EVU nicht ausdrücklich vor Fahrtantritt ein angemessenes Entgelt verlangt.

§ 15 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 16 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

(1)

Das EIU ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB/EVU so gering wie möglich gehalten werden.

(2)

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB/EVU haben können, informiert das EIU das ZB/EVU unverzüglich.

5. Abschnitt: Haftung

§ 17 Grundsatz

(1)

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

(2)

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

(3)

Im Verhältnis zwischen ZB/EVU und EIU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

(4)

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Soweit weitere ZB/EVU die betreffenden Rangierwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein ZB/EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, besteht keine Haftung.
- Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die ZB/EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Rangierwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

(5)

Die Haftungsregelungen aus § 20 dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.

(6)

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

§ 18 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

§ 19 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabweidbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Eisenbahnbetrieb erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

6. Abschnitt: Gefahren für die Umwelt

§ 20 Gefahren für die Umwelt

(1)

Das ZB/EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

(2)

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB/EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB/EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das ZB/EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU's zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB/EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Eisenbahnbetriebsanlagen des EIU's notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

(3)

Bei Bodenkontaminationen, die durch das ZB/EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende ZB/EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 17 Absatz 5.

(4)

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das ZB/EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das ZB/EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 17 Absatz 5.

Anlagen: Lageplan siehe <http://www.nd-haefen.de>